

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Grundsatz

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge zwischen windstärke5 als Auftragnehmer und dem Auftraggeber die windstärke5 annimmt und ausführt ausschließlich. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge, auch dann, wenn sie nicht gesondert erwähnt werden. Mit einer Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen an. Etwalige Einkaufsbedingungen eines Auftraggebers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Auftrag unter Bezug auf solche Einkaufsbedingungen erteilt wurde. Die Einzelheiten eines Auftrags hält windstärke5 auftragspezifisch, im Regelfall in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben schriftlich fest. Der Auftraggeber muss diese Bestätigung prüfen. Falls er nicht sofort nach Zugang schriftlich widerspricht, gilt der Inhalt als genehmigt. In der Bestätigung werden individuell Art, Umfang und Einzelheiten eines jeden Auftrags festgehalten. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen eines Einzelauftrags müssen ausdrücklich schriftlich von windstärke5 bestätigt sein. Solche Abweichungen haben nur für den jeweils spezifischen Einzelauftrag, für den sie bestätigt werden, Gültigkeit und nicht für andere Aufträge. Alle Vereinbarungen, die zwischen windstärke5 und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Präsentation

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch windstärke5 mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber erfolgt gegen Zahlung eines mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar genannt). Wird mit dem Auftraggeber kein individuelles Präsentationshonorar vereinbart, so gilt ein Mindest-Präsentationshonorar in Höhe von 1.000,- EURO netto als vereinbart. Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von windstärke5 im Rahmen einer Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei windstärke5. Vorgestellte Arbeitsmaterialien, Dias, Filme, Dateien, Pappen, Booklets sowie alle sonstigen körperlichen Gegenstände, die während der Durchführung der Präsentation von windstärke5 erstellt werden, bleiben Eigentum von windstärke5 und können jederzeit zurückgefordert werden. Das Präsentationshonorar ist eine Schutzgebühr und dient als Aufwandsersatz.

Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vom Auftraggeber ohne Zustimmung von windstärke5 ganz oder teilweise, auch in abgeänderter oder weiterentwickelter Form genutzt, so kann windstärke5 das volle Nutzungsentgelt, mindestens jedoch 5.000,00 EURO netto als Schadensersatz abrechnen. windstärke5 ist nicht verpflichtet, eine weitere Nutzung zu dulden, wenn keine Vereinbarung über die Abgeltung des Nutzungsrechts getroffen wird.

3. Treubindung, Produktion, Lieferung

Die Treubindung dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet windstärke5 zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Mediaeinsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen, zum Beispiel im Bereich der Werbemittelproduktion. Die Auswahl erfolgt ausschließlich unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Wirtschaftlichkeit, Termintreue und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers. windstärke5 sichert nicht zu, innerhalb einer Branche ausschließlich für einen Auftraggeber tätig zu sein.

windstärke5 ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, nach freiem Ermessen an Dritte zu übertragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, windstärke5 entsprechende Vollmachten zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von windstärke5 abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, windstärke5 im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehören insbesondere die Übernahme der Kosten. Wenn windstärke5 Aufträge an Dritte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erteilt, ist windstärke5 nicht verpflichtet, offen zu legen, ob und wenn ja welche Dritte zur Auftragserteilung eingesetzt sind. windstärke5 ist nicht verpflichtet, Fremdrechnungen, Lieferscheine und Auftragsunterlagen offen zu legen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Produktionsaufträgen, eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Aufträge bis zu 15 % anzuerkennen, abzunehmen und zu bezahlen. Versand und Lieferung von Unterlagen, Zwischenergebnissen, Endprodukten, auch von solchen Materialien, die der Auftraggeber zur Auftragserteilung zur Verfügung gestellt hatte, erfolgt immer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Eine Gewährleistung für gewünschte Eingangstermine übernimmt windstärke5 nicht.

4. Mitwirkung

Der Auftraggeber wirkt bei der Leistungserbringung mit. Insbesondere gewährt er den gewünschten Einblick in sein Unternehmen und stellt alle zur Auftragsausführung nötigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten, sowie die Mitwirkung des Auftraggebers am Ideenfindungsprozess und der Auftragsausführung und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Mitunternehmerrecht.

5. Qualitätsprüfung

Der Auftraggeber hat alle Leistungen unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen, ggf. auf die vertragsgemäße Funktionalität hin zu testen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als angenommen und abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei

der Untersuchung nicht offen erkennbar war. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge kann windstärke5 nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist vornehmen. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus gleichem Grunde fehlerbehaftet sein, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Zahlung im Einvernehmen mit windstärke5 mindern. Der Auftraggeber prüft Korrekturabzug, Druckere, Masterbänder, Rohschnitte und Zwischenergebnisse etc. sorgfältig. Die Freigabe erfolgt im Regelfall schriftlich. Für nicht reklamierte Fehler übernimmt windstärke5 keine Haftung. Überträgt der Auftraggeber die Fertigungsfreigabe an windstärke5, so entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche. Geringfügige Farbabweichungen, auch Farbabweichungen zwischen Andruck und Auflagedruck, sowie Beschnitt- und Größenverschiebungen sind üblich und führen nicht zu einem Reklamationsanspruch. Bei farbigen Reproduktionen in allen Wiedergabeverfahren können Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Reklamiert werden können nur Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauchs- und Nutzwert eines einzelnen Werbemittels oder eines Auftragsgegenstandes beeinträchtigen. Fehler, die Gebrauchs- und Nutzwert nicht beeinträchtigen, können nicht reklamiert werden. Zu Testzwecken gelieferte Produkte, insbesondere Software, bleiben Eigentum von windstärke5. Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, Vertragsverletzungen und Verschulden bei Vertragsschluss wie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten leitender Angestellter oder durch grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Durch die, auch stillschweigende, Genehmigung einzelner Arbeitsschritte, entfällt für den Auftraggeber die Möglichkeit, diese Arbeitsschritte zu rügen. Die Haftung von windstärke5 ist auf den Auftragswert des Einzelauftrags, bei laufenden Partnerschaftvereinbarungen auf die Monatspauschale begrenzt. Betriebsstörungen und Streik, sowohl bei windstärke5 als auch bei einem Zuliefererunternehmen, ebenso wie Krieg, Terror, Naturkatastrophen etc. berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Terminabsprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von windstärke5 ausdrücklich bestätigt werden.

6. Rücktritt, Storno

Wenn der Auftraggeber Aufträge ändert oder abbricht, ersetzt er windstärke5 alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten und stellt windstärke5 von allen unmittelbar in Zusammenhang mit der Änderung oder dem Abbruch anfallenden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten frei. Aus dem vereinbarten Honorar für Leistungen, die nach dem Abbruch des Auftrags angefallen wären, verrechnet windstärke5 einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 50 % des Honorarvolumens - unbeschadet eines weitergehenden möglichen Schadensersatzanspruchs. Gleiches gilt für Honorarvolumen, die während der Laufzeit eines Vertrages nicht vom Auftraggeber abgerufen wurden.

7. Vergütung

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. windstärke5 kann nach Auftragsfortschritt abrechnen. Bei größeren Aufträgen und Einzelerzeugnissen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen oder von windstärke5 hohe finanzielle Vorleistungen erfordern, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet oder erhält windstärke5 eine negative Auskunft über die Bonität des Auftraggebers, so kann windstärke5 Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen windstärke5 auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vergütung für die Entwürfe, Reizeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSI/ADG (neueste Fassung), sofern keine andere Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist windstärke5 berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen. Das Eigentum an allen Vertragserzeugnissen geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung über, bei Scheck und/oder Wechselhergabe erst bei deren Erlösung.

Die von windstärke5 eingesetzten und angefertigten Betriebsgegenstände, insbesondere Skizzen, Layouts, Entwürfe, Rein- und Werkzeichnungen, Zwischenergebnisse aller Art, Druckrührer in Film- oder Dateiform, Text- und Bilddateien, Software-Programme, Schriften, Filme, Lithografien, Negativ- und Diamaterial, Fotoabzüge, Klischees, Druckplatten, Probe-

drucke, Muster und Ähnliches bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von windstärke5 und werden nicht ausgeliefert. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reizeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/ ADG (neueste Fassung) gesondert berechnet. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8. Eigenwerbung

windstärke5 hat das Recht, auf den Vertriebsgegenständen und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt windstärke5 zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann windstärke5 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/ADG (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen. windstärke5 kann über die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und, soweit dadurch nicht Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers preisgegeben werden, über Art und Umfang der Tätigkeit für den Auftraggeber Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. windstärke5 kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Art auf sich hinweisen. Die Vertragserzeugnisse können zur visuellen Darstellung zu Eigenwerbezwecken eingesetzt werden. Von allen hergestellten und umgesetzten Produkten, die nach Ideen, auch nach fortentwickelten Ideen und Konzeptionen von windstärke5 entstanden sind, hat der Auftraggeber 10 bis 20 einwandfreie und vollständige Belege, auch nach Beendigung einer Zusammenarbeit, unentgeltlich an windstärke5 zu übersenden. windstärke5 ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden

9. Weitere Bedingungen, Haftung

windstärke5 kann auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form ablehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt. Die Ablehnung eines Einzelauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Einzelauftrags hat keine Wirkung auf die sonstige Zusammenarbeit und Fortsetzung einer Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und windstärke5. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit aller Kommunikationsmaßnahmen. windstärke5 ist nicht verpflichtet, Aufträge und Einzelleistungen darauf zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder ob sie gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstoßen. Der Auftraggeber stellt windstärke5 insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. windstärke5 haftet gleich auf welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grob fahrlässigkeit. Diese Haftung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt windstärke5 gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit windstärke5 kein Auswahlverschulden trifft. windstärke5 tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern windstärke5 selbst Auftraggeber von Subunternehmen ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von windstärke5 zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

Der Auftraggeber stellt windstärke5 von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen windstärke5 stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

Eine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit sowie für die Neuheit des Produktes und deren Inhalte wird von windstärke5 nicht übernommen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Für vom Auftraggeber zur Vervielfältigung und Veröffentlichung freigegebene Entwürfe oder Reizeichnungen entfällt jede Haftung. Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Vorlagen werden stets unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwertung berechtigt ist.

windstärke5 haftet nicht für die patentmuster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit gelieferter Ideen und Arbeiten. Ebenso haftet windstärke5 nicht für etwaige Plagiate/Dubletten/Parallelen aller Arbeiten. windstärke5 übernimmt keine Haftung für Unterlagen, Vorlagen und sonstige Gegenstände, die vom Auftraggeber für die Auftragsbearbeitung übergeben wurden. windstärke5 ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat windstärke5 dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von windstärke5 geändert werden. windstärke5 verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

Bestandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei windstärke5 geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. windstärke5 behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann windstärke5 eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann windstärke5 auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

10. Nutzungsrechte

Jeder windstärke5 erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reizeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen windstärke5 insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. UrhG zu. Die Entwürfe und Reizeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von windstärke5 weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Jede Nachmachung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt windstärke5, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart. Die Nutzungsrechtsübertragung wird in jedem Einzelauftrag individuell vereinbart. Ist keine Vereinbarung über eine Nutzungsrechtseinräumung im Einzelfall vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt üblichen Nutzungsrechtskosten für jede Einzelnutzung gesondert als vereinbart. Je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und windstärke5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben, vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen, bei windstärke5.

Gerät ein Auftraggeber in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Zusagen über Rechtsübertragungen und Nutzungsrechte hinfällig. In einem solchen Fall steht dem Auftraggeber kein Nutzungsrecht mehr zu und er hat sämtliche Veröffentlichungen von Leistungen von windstärke5 und deren Verbreitung einzustellen. Urheber- und Nutzungsrecht an allen Gestaltungen von windstärke5, seien sie textlicher, grafischer oder fotografischer Natur, stehen, vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, ausschließlich windstärke5 zu. Die Übertragung von Nutzungsrechten bei Musik-, Foto- und Filmproduktionen ist in der Regel auf den jeweiligen konkreten Verwendungszweck zeitlich höchstens auf 1 Jahr beschränkt und nicht exklusiv.

Nachforderungen für Nutzungsrechte sind auch nach einer Zusammenarbeit möglich, wenn die Nutzung über die vertraglich festgelegten Punkte hinausgegangen ist. Der Auftraggeber trägt alle Kosten zur Künstlersozialversicherung, zur GEMA, zur Verwertungsgesellschaft Wort etc. auch wenn im Einzelfall auf diese Kosten bei Auftragserteilung nicht hingewiesen wurde. Die Abrechnung dieser Kosten kann auch rückwirkend erfolgen.

Eigentumsrechte an allen Leistungen verbleiben bei windstärke5. windstärke5 besitzt das unveräußerliche Urheberrecht an seinen kreativen Leistungen. Das vereinbarte Honorar gilt nur für den jeweils vorgesehenen Verwendungszweck. Eine darüber hinausgehende Nutzung begründet einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an windstärke5 zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen gegenüber windstärke5 hat der Auftraggeber den Zugang nachzuweisen.

Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen oder des Vertrages zwischen windstärke5 und dem Auftraggeber rechts unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag bzw. die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bestehen.

11. Abschlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz von windstärke5. Auf alle Vertragsverhältnisse, auch zukünftige, auch soweit sie Auslandsbeziehung haben, finden ausschließlich deutsches Recht und deutsche Gesetze Anwendung. Für alle Erklärungen gegenüber windstärke5 hat der Auftraggeber den Zugang nachzuweisen.

Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen oder des Vertrages zwischen windstärke5 und dem Auftraggeber rechts unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag bzw. die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bestehen.

Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.